



## Lärmkartierung 2022 für die Stadt Rabenau

Im Rahmen der alle fünf Jahre durchzuführenden Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden im Jahr 2022 alle Hauptverkehrsstraßen, mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen KfZ/Jahr auf ihre Geräuschbelastung hin untersucht. Die Belastung wurde in Lärmkarten dargestellt und die Zahl der betroffenen Anwohner ermittelt.

Danach fiel in Rabenau

**ein 3,1 km langer Abschnitt an der B170 in Karsdorf von der Gemeindegrenze / Gemarkungsgrenze Rundteil Bannewitz und Kreisstraße 9013 bis Gemeindegrenze / Gemarkungsgrenze Oberhäslich /Dippoldiswalde** unter die Pflicht zur Lärmkartierung.

Seit Jahresbeginn 2023 sind die Lärmkarten im Internet-Kartendienst des LfULG verfügbar. Unter dem Link <https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html> kann der Online-Kartendienst mit den Lärmkarten aufgerufen werden.

In weiterer Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist die Stadt Rabenau nun zur Lärmaktionsplanung nach §47 d und e Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) verpflichtet. Der beschlossene Lärmaktionsplan ist bis zum 18.07.2024 an das LfULG zu übermitteln.

In der Ausgabe des Ortsblattes 06/2023 sowie auf der Internetseite der Stadt Rabenau wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Lärmkartierung im Rathaus Rabenau im Bauamt oder auf der Internetseite der Stadt Rabenau unter [www.stadt-rabenau.de](http://www.stadt-rabenau.de) ab dem 12.06.2023 bis zum 28.07.2023 hingewiesen.

Während der Einsichtnahme besteht allgemein auch die Möglichkeit Stellungnahmen im Rahmen einer Bürgerbeteiligung zur Lärmaktionsplanung schriftlich oder elektronisch bei der Stadtverwaltung Rabenau, Markt 3, 01734 Rabenau abzugeben oder während der Sprechzeiten oder Dienststunden im Bauamt der Stadtverwaltung Rabenau (2. OG), Markt 3, 01734 Rabenau, zur Niederschrift vorzubringen.

Die Dienststunden sind

Montag/Mittwoch/Donnerstag: 7:00 - 12:00 und 13.00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 7:00 - 12:00 und 13.00 - 18:00 Uhr

Freitag: 7:00 - 12:00 Uhr.

**Wir bitten um eine vorherige telefonische Terminabstimmung für die Einsichtnahme im Rathaus.**

Im Anschluss an die Bewertung der Lärmbelastung ist auf Grundlage der zusammengetragenen Informationen aus der Lärmkartierung, der Eingaben aus der Bürgerbeteiligung und den gegebenenfalls vor Ort bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen eine Bewertung vorzunehmen. Anhand der Bewertungsergebnisse ist über das weitere Vorgehen bei der Lärmaktionsplanung zu entscheiden. Hierzu ist es notwendig, dass die Ergebnisse der Bewertung anhand der örtlichen Gegebenheiten und Handlungsmöglichkeiten beurteilt werden. Maßgebliche Beurteilungskriterien sind



- die bei der Lärmkartierung ermittelten Lärmbetroffenheiten oberhalb der gesundheitsrelevanten Pegelwerte, insbesondere während der Nacht.
- Ggf. bereits vorhandene Schutzmaßnahmen seitens des Baulasträgers
- Der rechtliche Rahmen, d.h. sind weitere Maßnahmen an der B170 nach geltendem Recht möglich oder sind Schutzansprüche bereits abgegolten

Letztlich muss im Rahmen einer sachgerechten Abwägung festgestellt werden, ob innerhalb der Gemeinde wesentliche Lärmprobleme vorliegen bzw. ein Handlungsspielraum für Lärmschutzmaßnahmen überhaupt vorhanden ist. Im Ergebnis dieser Abwägung und mit einer schlüssigen Begründung kann von der Erarbeitung eines Maßnahmenplanes (im Sinne eines Maßnahmenkataloges) abgesehen und ein Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen beschlossen werden.

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen – Rabenau OT Karsdorf

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 59	20
über 60 bis 64	10
über 65 bis 69	20
über 70 bis 74	12
über 75	2
<b>Summe</b>	<b>64</b>

L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 45 bis 49	39
über 50 bis 54	10
über 55 bis 59	20
über 60 bis 64	14
über 65 bis 69	2
über 70	0
<b>Summe</b>	<b>85</b>

Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Wohnun- gen	Schulen	Krankenh- äuser
> 55 dB(A)	30	0	0
> 65 dB(A)	16	0	0
> 75 dB(A)	1	0	0

Orientierungshilfe für die Bewertung der Lärmbelastigung

Schallpegelbereich	Bewertung	Hintergrund	
> 70 dB(A) L <sub>DEN</sub> > 60 dB(A) L <sub>Night</sub>	<b>sehr hohe Belastung</b>	- Sanierungsauslöswerte gem. VLärmSchR 97 [8] sind überschritten - Richtwerte gemäß Lärmschutz-Richtlinien-StV [9] können überschritten sein - Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können	Es besteht bei Dauerbelastung ein signifikant erhöhtes Risiko für das Auftreten einer Herz-Kreislauf-Erkrankung bzw. Bluthochdruck, aufgrund stressbedingter Reaktionen des Körpers Wichtiges kurzfristiges Umwelthandlungsziel ist die Absenkung der Geräuschbelastung auf ein gesundheitlich unbedenkliches Maß (SRU) <b>Grenze zur Gesundheitsrelevanz:</b> <b>L<sub>DEN</sub>: 65 dB (A)</b> <b>L<sub>Night</sub>: 55 dB (A)</b>
> 65-70 dB(A) L <sub>DEN</sub> > 55-60 dB(A) L <sub>Night</sub>	<b>Hohe Belastung - Grenze zur Gesundheitsrelevanz</b>	- Vorsorgegrenzwerte gem. 16. BimSchV für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein - Sanierungsauslöswerte gem. VLärmSchR 97 [8] können für Wohngebiete überschritten sein - Bei Neubau und wesentlicher Änderung von Straßen und	



		Schienenwegen in o.g. Gebieten sind Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen	
> 55-65 dB(A) L <sub>DEN</sub> > 45-55 dB(A) L <sub>Night</sub>	deutliche Belästigung	- Vorsorgegrenzwerte für Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BimSchV können überschritten sein. Bei Neubau und wesentlicher Änderung von Straßen- und Schienenwegen kann in o. g. Gebieten Lärmschutz erforderlich werden. - Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Belästigungswirkung.	

Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Gesundheitliche Relevanz:

- 34 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.
- 36 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

Belästigung:

- 64 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen führen können.
- 46 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 50 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen und zu Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können.

Von Seiten des Straßenbulasträgers, des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr NL Meißen, wurde uns mitgeteilt, dass für den betroffenen Bereich vom ehemaligen Straßenbauamt (SBA) Dresden zwischen Ende der 90er Jahre und 2004 schalltechnische Berechnungen zur Ermöglichung freiwilliger Leistungen des Bundes für Lärmsanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden durchgeführt wurden. Hauseigentümer, bei deren Wohngebäuden Grenzwertüberschreitungen vorlagen, erhielten mit einer Benachrichtigung durch das SBA Dresden die Möglichkeit einer Beantragung von Lärmsanierungsmaßnahmen (d.h. Einbau von Schallschutzfenster). Damit ist seitens des Bulasträgers der Rechtsanspruch auf Schallschutz abgegolten, weitere Maßnahmen sind bulasträgerseitig nicht möglich.

Im Stadtgebiet von Rabenau sind von ca. 4.450 Einwohner nur 64 Einwohner einer nächtlichen Lärmbelastung über 55 Dezibel ausgesetzt und hatten in der Vergangenheit die Möglichkeit einer Lärmsanierung durch den Bulasträger. Ein darüber hinaus gehendes Lärmproblem besteht im Stadtgebiet von Rabenau nicht.

Die Stadt Rabenau kommt zu dem Ergebnis, dass punktuelle Maßnahmen ausreichen um die Lärmbetroffenheit und die Lärmbelästigung der Einwohner von Rabenau zu beseitigen. Die Erarbeitung einer Maßnahmenliste im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung wird dafür als nicht zielführend gesehen.

**Die Stadt Rabenau beabsichtigt im Ergebnis der Abwägung einen Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen aufzustellen.**

Stadtverwaltung Rabenau  
Bauamt



Hiermit wird die Möglichkeit gegeben, bis zum 31.08.2023 Einwände gegen diese Entscheidung vorzubringen. Jeder kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Rabenau, Markt 3, 01734 Rabenau, Einwendungen gegen die Entscheidung vorbringen.

Stadtverwaltung Rabenau  
Bauamt